Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7442**

17. Wahlperiode 19. 10. 2011

Große Anfrage

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Situation in deutschen Abschiebungshaftanstalten

In Deutschland wird Abschiebungshaft weiterhin zu schnell und zu häufig angeordnet und zu lange vollzogen. Das Abschiebungshaftverfahren ist oftmals mit Verfahrensfehlern und Fehleinschätzungen der Rechtslage belastet, so dass es zu einer nicht unerheblichen Zahl fehlerhafter Entscheidungen kommt.

Abschiebungshaft als Mittel zur Sicherung der Ausreise darf wegen ihrer einschneidenden Wirkungen auf den Einzelnen stets nur als „Ultima Ratio" in Betracht kommen. Dies beinhaltet, dass weniger einschneidende Alternativen zur Verhängung von Haft stets ausgenutzt werden müssen (z. B. Meldepflichten oder die Stellung einer Kaution).

Für bestimmte, besonders verletzliche Gruppen, wie Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende, Eltern mit Kindern, Traumatisierte und sonstige psychisch Kranke, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen, stellt die Abschiebungshaft eine besonders schwere und unverhältnismäßige Belastung dar. Bei diesen Personen ist grundsätzlich von der Verhängung von Abschiebungshaft abzusehen. Familien dürfen nicht getrennt werden.

Menschen, die sich in Abschiebungshaft befinden, sind keine Straftäter. Daher sind ihre Haftbedingungen von denen des Strafvollzugs deutlich zu unterscheiden. Dazu gehört eine strikte Trennung von Strafgefangenen, wie sie auch die EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) vorsieht. Die Einschränkungen durch die Haft müssen so gering wie möglich gehalten werden. Die Bedingungen, unter denen derzeit Abschiebungshaft praktiziert wird, müssen dringend überprüft und verbessert werden.

Dringenden politischen Handlungsbedarf verdeutlichen auch die – für einen Rechtsstaat unerträglichen – dramatischen Todesfälle und Suizidversuche in der Abschiebungshaft. Im Mai 2011 hat die Berliner „Antirassistische Initiative e. V." ihre 18. aktualisierte Übersicht „Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen" vorgelegt (www.ari-berlin.org). Demzufolge

- töteten sich seit 1993 nicht weniger als 160 Personen angesichts ihrer drohenden Abschiebung – davon 62 Menschen in Abschiebehaft.
- Weitere 922 Personen verletzten sich oder versuchten sich seit 1993 aus Angst vor einer Abschiebung umzubringen – davon befanden sich 541 Menschen in Abschiebungshaft.

Konkret listete die „Antirassistische Initiative e. V.“ allein für die Jahre 2009 und 2010 unter anderem folgende Fälle auf:

- Am 20. Mai 2009 versucht sich der Inder S. R. in der baden-württembergischen Abschiebungshaft Rottenburg das Leben zu nehmen.
- Am 3. Juli 2009 versucht sich ein 26-jähriger Iraner in der Abschiebungshaftanstalt Berlin zu töten, indem er sich die Pulsadern aufschnitt.
- Am 21. August 2009 erhängte sich der Iraker M. O. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Nürnberg an seinem Hosengürtel.
- Am 1. September 2009 versuchte sich der Algerier M. A. in der Abschiebungshaftanstalt Berlin-Köpenick zu töten, indem er sich Scherben einer Lampe in seinen Bauch rammte.
- Am 5. oder 6. Dezember 2009 versuchte eine bis heute unbekannte Person, sich in der Abschiebungshaftanstalt Berlin zu erhängen.
- Am 15. Dezember 2009 versuchte sich der Äthiopier X. Y. in der JVA Regensburg selbst zu töten.
- Im Frühjahr 2010 unternahm der Afghane A. H. in der psychiatrischen Klinik Asklepios Klinik Nord in Hamburg-Ochsenzoll (in die er im Zuge einer geplanten Rückführung eingeliefert worden war) mehrere Suizidversuche.
- Am 7. März 2010 erhängte sich im Zentralkrankenhaus der Hamburger Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis der georgische Abschiebungsgefangene D. M. mit einem Bettlaken am Fenstergitter.
- Am Gürtel ihres Bademantels erhängte sich am 16. April 2010 die Indonesierin Y. P. in der Hamburger JVA Hahnöfersand (wohin sie in Vorbereitung ihrer Abschiebung verbracht worden war).
- Am 28. Juni 2010 versuchte sich in der Abschiebungshaftanstalt Neuss eine Gefangene aus Litauen selbst zu töten, indem sie sich die Pulsadern aufschnitt.
- Am 2. Juli 2010 erhängte sich in der Abschiebungshaftanstalt Hannover-Langenhagen der Armenier S. C. mit einem Elektrokabel an einem Fenstergitter.
- Am 2. Dezember 2010 versuchte sich der 22-jährige Abschiebungshäftling M. R. in der JVA Hamburg-Billwerder durch zwei jeweils erfolglose Versuche das Leben zu nehmen. Der Häftling versuchte sich die Pulsadern aufzuschneiden bzw. sich zu erhängen.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Jahr 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11384) ergab für die Jahre 2005 bis 2007 unter anderem folgende wichtige Erkenntnisse:

- Bundesweit registrierte die Bundesregierung am 31. Dezember 2007 1 739 Abschiebungshäftlinge.
- 26 Personen befanden sich länger als zwölf Monate – sieben sogar länger als 17 Monate – in Abschiebungshaft.
- 7 191 Abschiebungshäftlinge waren in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Die 14 Bundesländer nutzen grundsätzlich – fünf sogar ausschließlich – JVAs für die Abschiebungshaft.
- Über 2 200 Personen mussten wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen werden – etliche erst nach einem Jahr Haft.
- Im genannten Zeitraum gab es 37 Schwangere und 277 unbegleitete Minderjährige in deutschen Abschiebungshaftanstalten (zu beachten ist allerdings: bis zu zwölf Bundesländer konnten hier zum Teil keine Angaben machen).
- Schwangere wurden bis zu 132 Tagen, unbegleitete Minderjährige zum Teil sogar länger als sechs Monate in Abschiebungshaft festgehalten.

- Sechs Bundesländer verfügten über keine besonderen Betreuungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Gruppen (wie Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige bzw. Traumatisierte). In den zehn übrigen Bundesländern gab es eine diesbezüglich zum Teil sehr unterschiedliche Verordnungslage.
- 312 Abschiebungshäftlinge mussten zwischen 2005 und 2007 psychiatrisch behandelt – 21 sogar stationär psychiatrisch versorgt werden. Ebenfalls 21 mussten aufgrund ihrer Erkrankung aus der Abschiebungshaft entlassen werden (auch hier gab es – aufgrund „fehlender Statistiken“ – keine Antworten aus immerhin sieben Bundesländern).
- Für die Jahre 2005 bis 2007 meldeten die Bundesländer zwei Suizidfälle in deutschen Abschiebungshaftanstalten (zwei weniger, als in der Vorbemerkung zu der Großen Anfrage aufgeführt) und 39 Suizidversuche.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird Abschiebungshaft in den jeweiligen Bundesländern vollzogen?
2. Wie viele Personen befanden sich zu den Stichtagen 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2010 jeweils in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, Haftanstalten, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: unter 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?
3. Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2008 bis 2010 insgesamt in einer deutschen Abschiebehaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: unter 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?
4. Wie viele Personen saßen in den Jahren 2008 bis 2010
   a) länger als drei Monate,
   b) länger als sechs Monate,
   c) länger als zwölf Monate,
   d) länger als 17 Monate

   in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?
5. In welchen Bundesländern werden auch Justizvollzugsanstalten zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt (bitte nach Hafteinrichtungen und Haftkapazität aufschlüsseln)?
6. Wie viele ausreisepflichtige Personen saßen in den Jahren 2008 bis 2010
   a) in Einrichtungen, die allein zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt werden bzw.
   b) in Justizvollzugsanstalten, die auch zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt werden

   (bitte nach Jahren, Bundesländern und Hafteinrichtungen aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2008 bis 2010
   a) Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG),
   b) Sicherungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG),
   c) Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG),

d) Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)

angeordnet (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

8. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2008 bis 2010 Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft oder Zurückschiebungshaft gegen Drittstaatsangehörige im Rahmen von Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung verhängt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Mitgliedstaaten, in die zurückgeführt oder überstellt werden sollte)?

9. Wie viele der unter Frage 8 genannten Drittstaatsangehörigen saßen in den Jahren 2008 bis 2010

   a) länger als einen Monat,

   b) länger als drei Monate,

   c) länger als sechs Monate

   in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Staaten, in den überstellt werden sollte)?

10. Wie viele Anträge auf Abschiebungshaft, Zurückweisungshaft oder Zurückschiebungshaft wurden in den Jahren 2008 bis 2010 im Rahmen von Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung durch die Bundespolizei gestellt, und in wie vielen Fällen wurde den Haftanträgen stattgegeben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Staaten, in die überstellt werden sollte)?

11. Wie viele der unter Frage 8 genannten Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2010 wegen Undurchführbarkeit der Rücküberstellung nach der Dublin-II-Verordnung aus der Abschiebungshaft entlassen werden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesländern, Herkunftsländern und Staaten, in die die Rücküberstellung erfolgen sollte)?

12. Wie vielen Abschiebungen ging in den Jahren 2008 bis 2010 die Verhängung von Abschiebungshaft voraus?

    Wie viele Abschiebungen erfolgten ohne vorherige Verhängung von Abschiebungshaft (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

13. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2008 bis 2010 Personen wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen (bitte nach Jahren sowie Bundesländern und Herkunftsländern der Betroffenen sowie der jeweiligen Haftdauer aufschlüsseln)?

14. In wie vielen Fällen befanden sich in den Jahren 2008 bis 2010 Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung bzw. Opfer schwerer physischer oder psychischer Gewalt, insbesondere traumatisierte Personen, wie lange in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

15. In welchen Bundesländern gibt es in Abschiebungseinrichtungen Betreuungsmöglichkeiten welcher Art

    a) für Schwangere,

    b) für Eltern mit minderjährigen Kindern,

    c) für unbegleitete Minderjährige,

    d) für traumatisierte Personen

    (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

16. Welche Bundesländer verzichten darauf, Schwangere, Eltern mit minderjährigen Kindern, unbegleitete Minderjährige bzw. traumatisierte Personen in Abschiebungshaft zu nehmen, und auf welcher rechtlichen Grundlage?

17. In welchen Abschiebungshafteinrichtungen steht den Insassen eine für sie kostenlose Rechtsberatung (z. B. durch kirchliche oder regierungsunabhängige Organisationen) zur Verfügung, und wie wird diese finanziert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

18. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden von Abschiebungshäftlingen in den Jahren 2008 bis 2010 Tagessätze in welcher Höhe zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft eingefordert (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln?

19. Wie viele in Abschiebungshaft befindliche Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2010 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden (bitte nach Jahren, Bundesländern, Geschlecht und Alter sowie nach der jeweiligen Haftdauer aufschlüsseln)?

    a) Wie viele von ihnen mussten in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden?

    b) Wie viele Personen haben sich dort das Leben genommen bzw. einen Suizidversuch unternommen (wenn ja, bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen der/des Betreffenden aufschlüsseln)?

20. Wie viele Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2010 krankheitsbedingt bzw. aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung aus einer deutschen Abschiebungshafteinrichtung vorübergehend bzw. dauerhaft entlassen werden (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?

21. Wie viele Personen haben sich in den Jahren 2008 bis 2010 in einer deutschen Abschiebungshafteinrichtung das Leben genommen bzw. haben einen Suizidversuch unternommen (bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen der/des Betreffenden aufschlüsseln)?

22. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, in welcher Form welche Bundesländer die EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) umsetzen oder umsetzen wollen, insbesondere

    a) wie wird sichergestellt, dass vor jeder Anordnung von Abschiebungshaft geprüft wird, ob keine anderen ausreichenden, jedoch weniger einschneidenden, Zwangsmaßnahmen angewandt werden können (vgl. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie),

    b) wie wird der Vorrang der Inhaftierung von Abschiebungsgefangenen in speziellen Hafteinrichtungen statt in gewöhnlichen Haftanstalten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt,

    c) durch welche konkreten Maßnahmen wird die strikte Trennung von Abschiebungs- und Strafgefangenen bei Unterbringung innerhalb derselben Einrichtung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie sichergestellt,

    d) mit welchen konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie schon bei Aufnahme in die jeweilige Hafteinrichtung erkannt werden, um ihre besonderen Bedürfnissen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie berücksichtigen zu können,

    e) welche konkreten Maßnahmen ergreifen die Bundesländer – soweit sie die Inhaftierung von Familien mit minderjährigen Kindern sowie von unbegleiteten Minderjährigen in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht von vornherein ausschließen –, um die von Artikel 17 Absätze 2 bis 4 der

Richtlinie geforderten Haftbedingungen und Angebote konkret sicherzustellen,

f) welche anderen konkreten Maßnahmen ergreifen die Bundesländer, um dem in Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie verankerten Vorrang des Kindeswohls bei Anordnung und Vollzug von Abschiebungshaft sicherzustellen?

Berlin, den 18. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333